

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung)¹⁾

RRB vom 5. November 1991 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991²⁾)

beschliesst:

I. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 1. Zuständigkeit⁴⁾

¹⁾ Wo das Gesetz und diese Verordnung die Zuständigkeit nicht ausdrücklich regeln, ist das Departement⁵⁾ zuständig.

²⁾ Es bezeichnet für jede Vollzugseinrichtung die zuständigen Medizinalpersonen, die Geistlichen und weitere nebenamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

³⁾ Es ist insbesondere zuständig für die bedingte und probeweise Entlassung, die Aufhebung der therapeutischen Massnahmen und für die Massnahmen nach Artikel 95 Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).⁶⁾

§ 2. Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug

¹⁾ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (nachstehend Abteilung) ist Vollzugsbehörde nach § 218 der Strafprozessordnung⁷⁾ und insbesondere zuständig für Verwarnungen und die Beobachtung bedingt Verurteilter, die nicht unter Bewährungshilfe⁸⁾ stehen.

¹⁾ Titel Fassung vom 24. April 2007.

²⁾ BGS 331.11.

³⁾ Ingress Fassung vom 24. April 2007.

⁴⁾ § 1 Sachüberschrift Fassung vom 24. April 2007.

⁵⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

⁶⁾ § 1 Absatz 3 Fassung vom 24. April 2007.

⁷⁾ BGS 321.1.

⁸⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

331.12

² Sie besucht regelmässig die Anstalten, in denen sich vom Kanton Solothurn eingewiesene Verurteilte aufhalten. Dabei wird den Eingewiesenen Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben.

³ Die Abteilung ist Koordinationsstelle nach Artikel 6 und zuständige Behörde nach Artikel 19 der Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 1. Dezember 1999¹⁾.²⁾

§ 2^{bis}.³⁾ Dienststelle Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung nach Artikel 93 und 96 StGB für Personen über 18 Jahre wird von der Dienststelle Bewährungshilfe ausgeübt.

§ 2^{ter}.⁴⁾ Fonds Bewährungshilfe

¹ Für die Unterstützung von Härtefällen besteht ein Fonds⁵⁾.

² Die Dienststelle Bewährungshilfe kann ihren Klienten und Klientinnen zur Überbrückung von Notsituationen aus diesem Fonds kleinere Zuschüsse oder kurzfristige unverzinsliche Darlehen ausrichten.

§ 2^{quater}.⁶⁾ Meldung

Die zuständigen Behörden melden der Dienststelle Bewährungshilfe alle eingewiesenen Personen sowie diejenigen Personen, bei welchen Bewährungshilfe angeordnet wurde.

§ 3. Einweisung

Vor der Einweisung Verurteilter orientiert die Abteilung die Anstaltsverwaltung.

§ 4. Entlassung

¹ Vor der Entlassung hören die Anstaltsverwaltung und die Dienststelle Bewährungshilfe⁷⁾ die betroffene Person an, bei Massnahmen ausserdem einen Facharzt oder eine Fachärztin.

² Aufgrund der Berichte beantragt die Abteilung dem Departement⁸⁾ den Entscheid über die bedingte oder probeweise Entlassung, gegebenenfalls die geeigneten Massnahmen wie Probezeit, Bewährungshilfe, soziale Betreuung⁹⁾ und Weisungen.

¹⁾ SR 331.

²⁾ § 2 Absatz 3 Fassung vom 28. Oktober 2002.

³⁾ § 2^{bis} eingefügt am 24. April 2007.

⁴⁾ § 2^{ter} eingefügt am 24. April 2007.

⁵⁾ BGS 326.1.

⁶⁾ § 2^{quater} eingefügt am 24. April 2007.

⁷⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

⁸⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

⁹⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

II. Allgemeine Vollzugsbestimmungen

§ 5. Zweck der Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse

¹ In den Untersuchungs- und Bezirksgefängnissen werden insbesondere vollzogen:

- a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;¹⁾
- b) kurze Freiheitsstrafen nach Artikel 41 StGB;²⁾
- c) kurze Freiheitsstrafen in der Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft;
- d) Strafen und Massnahmen an Kranken, Gebrechlichen und Betagten, soweit keine geeignetere Anstalt zur Verfügung steht;
- e) Ersatzfreiheitsstrafen nach Artikel 36 StGB;³⁾
- f) Freiheitsentzug bei Jugendlichen bis zu einer Dauer von 6 Monaten;⁴⁾
- g) die Unterbringung Festgenommener;
- h) ...⁵⁾
- i) polizeilicher Gewahrsam im Sinne von § 31 des Gesetzes über die Kantonspolizei⁶⁾;
- k) ...⁷⁾
- l) Ausschaffungshaft.

² Arreststrafen nach Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927⁸⁾ werden im Wohnheim Bethlehem vollzogen.⁹⁾

§ 6.¹⁰⁾ Eintrittskontrolle und Erfassung

¹ Eintretende Gefangene haben alle Gegenstände vorzulegen, die sie mit sich führen. Sie können beim Eintritt und bei Bedarf auch während des Aufenthaltes im Gefängnis abgetastet werden und ihre Kleider können untersucht werden.

² Gefangene können fotografiert werden.

§ 7. Einführung

Die Verwaltung weist den Eingewiesenen einen Zellenplatz zu und erteilt die nötigen Weisungen über das Verhalten im Gefängnis. Sie händigt ihnen die Hausordnung aus.

¹⁾ § 5 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 24. April 2007.

²⁾ § 5 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 24. April 2007.

³⁾ § 5 Absatz 1 Buchstabe e Fassung vom 24. April 2007.

⁴⁾ § 5 Absatz 1 Buchstabe f Fassung vom 24. April 2007.

⁵⁾ § 5 Absatz 1 Buchstabe h aufgehoben am 24. April 2007.

⁶⁾ BGS 511.11.

⁷⁾ § 5 Absatz 1 Buchstabe k aufgehoben am 24. April 2007.

⁸⁾ SR 321.0.

⁹⁾ § 5 Absatz 2 Fassung vom 24. April 2007.

¹⁰⁾ § 6 Fassung vom 24. April 2007.

331.12

§ 8. Effekten

Den eintretenden Gefangenen werden Bargeld, Wertgegenstände und alle Gegenstände abgenommen, die nicht zu ihrer persönlichen Ausrüstung gehören. Die Verwaltung bewahrt diese Gegenstände sachgemäss auf. Ist dies nach Umfang oder Art der Gegenstände mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, weist sie die Verwaltung zurück oder hinterlegt sie auf Kosten der Eintretenden.

§ 9. Beschädigungen

¹ Die Gefangenen haben die Räume, Einrichtungen und Gegenstände des Gefängnisses schonend zu behandeln.

² Sie haften für Beschädigungen, die über die ordentliche Abnutzung hinausgehen; ihr Guthaben kann zur Schadendeckung herangezogen werden.

³ Die disziplinarische oder strafrechtliche Verfolgung vorsätzlicher Sachbeschädigungen bleibt vorbehalten; die Verwaltung ist strafantragsberechtigt.

§ 10. Besondere Sicherheitsvorkehren

¹ Bei Untersuchungsgefangenen, bei denen in erhöhtem Mass Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewaltanwendung besteht, können das zuständige Gericht oder die Verwaltung besondere Sicherungsmassnahmen treffen.

² Als solche kommen insbesondere in Frage:

- a) der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, deren Missbrauch zu befürchten ist;
- b) die Beschränkung des Spaziergangs oder des Besuchs- und Korrespondenzrechts unter Vorbehalt des Verkehrs mit der Verteidigung;
- c) die Anbringung zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen oder die Unterbringung in einer besonderen Zelle.

³ Die vorübergehende Unterbringung in einer besonderen Zelle ist auch bei erheblicher Störung des Anstaltsbetriebes möglich.

§ 11. Freiwillige Arbeit

Selbstbeschäftigung in den Untersuchungsgefängnissen und Freizeitarbeit dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der Sicherheit oder der Gefängnisordnung oder zu Belästigungen von Dritten führen oder mit unverhältnismässigem Aufwand für das Personal verbunden sein.

§ 12. Einkauf

Die Verwaltung sorgt mit einem Bestellsystem oder mit Lagerhaltung dafür, dass die Gefangenen wöchentlich die gebräuchlichsten Gegenstände wie Toilettenartikel, Schreibmaterial und Raucherwaren oder Lebensmittel einkaufen können.

§ 13. Drucksachen

Die Gefangenen dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher auf eigene Kosten durch Vermittlung der Verwaltung beziehen.

§ 14. Gaben Dritter

¹ Dritte dürfen den Gefangenen Geldgeschenke und Naturalgaben zukommen lassen.

² Geldgeschenke sind der Verwaltung zuhanden der Guthaben der Beschenkten zu übergeben.

³ Die Zulassung von Naturalgaben richtet sich nach der Hausordnung. Die Verwaltung kann unzulässige oder zu umfangreiche Naturalgaben auf Kosten und unter Orientierung der Gefangenen zurücksenden. Verderbliche Lebensmittel werden unter den Gefangenen verteilt.

§ 15. Verkehr mit der Verteidigung

Besuche der Verteidigung sind in der Regel nach Voranmeldung an Werktagen innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit möglich. Ausnahmen regelt die Hausordnung.

§ 15^{bis}.¹⁾ Verdienstanteile

¹ Wer im Untersuchungsgefängnis inhaftiert ist, wird für geleistete Arbeit nach den Richtlinien des Konkordates²⁾ entschädigt.

² Für Nacht-, Sonntags- oder Akkordarbeit wird ein Zuschlag ausgerichtet. Der maximal erreichbare Zuschlag entspricht dem einfachen Verdienstanteil pro Tag.

³ Die Summe von Verdienstanteil und Zuschlag beträgt pro Person und Tag maximal 50 Franken.

III. Stufenweiser Vollzug in der Strafanstalt Oberschöngrün

§ 16. Grundsatz

Hält sich ein verurteilter Insasse voraussichtlich länger als ein Jahr in der Strafanstalt Oberschöngrün auf, wird der Vollzug stufenweise erleichtert.

§ 17. Vollzugsplan

¹ Grundlage für die Erleichterungen bildet der individuelle Vollzugsplan, der von der Verwaltung gemeinsam mit dem Insassen zu erarbeiten ist.

² Für die Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann der Sozialdienst die Akten des Strafgerichts beziehen.

§ 18. Inhalt des Vollzugsplans

¹ Der Vollzugsplan regelt insbesondere die folgenden Bereiche

- a) die Vollzugsdaten;
- b) die Arbeit und allfällige weitere therapeutische Massnahmen;
- c) Freizeit und Erwachsenenbildung;
- d) Lockerung des Vollzugs wie externe Arbeit und Halfreiheit;

¹⁾ § 15^{bis} eingefügt am 12. September 1995; GS 93, 637.

²⁾ BGS 333.111.

331.12

- e) fürsorgerische Massnahmen;
- f) Vorbereitung der Entlassung.

² Der Insasse kann die Mitwirkung einer Betreuungsperson beantragen.

§ 19. *Externe Arbeit*

¹ Die Verwaltung der Strafanstalt Oberschöngrün kann den Insassen nach einem Drittel der Strafdauer ausserhalb des Anstaltsbetriebes in öffentlichen oder in privaten Unternehmungen beschäftigen.

² Dem extern beschäftigten Insassen wird ein erhöhter Verdiensteil gutgeschrieben.

§ 20.¹⁾ *Wohn- und Arbeitsexternat*

¹ Die einweisende Instanz verfügt nach Anhören der Verwaltung der Strafanstalt Oberschöngrün und nach den Voraussetzungen nach Artikel 77a StGB über den Vollzug in Form des Arbeitsexternates, welches in einem anerkannten Übergangsheim vollzogen wird.

² Der Insasse im Arbeitsexternat arbeitet in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen und bezieht einen Lohn.

³ Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 77a Absatz 3 StGB erfüllt sind, verfügt die einweisende Instanz den Vollzug in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats.

⁴ Die Durchführung richtet sich nach den Richtlinien des Konkordates.

IV. Besondere Vollzugsformen

§ 21. *Gesuch*

¹ Wer eine Freiheitsstrafe in der Form der Halbgefangenschaft oder tagesweise vollziehen lassen will, hat der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

² Ausnahmsweise kann eine besondere Vollzugsform von Amtes wegen angeordnet werden.

§ 22. *Entscheid*

¹ Die Abteilung klärt vom Amtes wegen ab, ob die Voraussetzungen einer besonderen Vollzugsform gegeben sind.

² Wird der besondere Vollzug gewährt, legt die Abteilung die genauen Bedingungen über Zeitpunkt, Verpflegung usw. fest.

§ 23. *Widerruf*

Fallen die Voraussetzungen des besonderen Vollzugs weg oder werden die Vollzugsbedingungen nicht eingehalten, ordnet die Abteilung den ordentlichen Vollzug an. Zuwiderhandlungen sind vom Gefängnispersonal unverzüglich dieser Abteilung zu melden.

¹⁾ § 20 Fassung vom 24. April 2007.

§ 24.¹⁾ *Kosten*

¹ An die Kosten der besonderen Vollzugsformen haben die Verurteilten einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Regierungsrat generell festlegt.

² Werden Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft verbüsst, haben die Verurteilten je einen Beitrag von 22.50 Franken pro Vollzugstag zu bezahlen.

§ 25. *Halbgefängenschaft*

¹ Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten werden nach Artikel 77b und 79 Absatz 1 StGB in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen.³⁾

² Bei der Vollzugsform der Halbgefängenschaft verbringen die Verurteilten nur Freizeit und Ruhezeit im Gefängnis.

§ 26. ...³⁾

§ 27. *Arbeitslohn*

Der für die Arbeit ausserhalb der Anstalt vom Arbeitgeber ausgerichtete Lohn steht den Verurteilten zu.

§ 28. *Urlaub und Besuch*

¹ Halbgefängene haben Anspruch auf einen Besuch monatlich.

² Ein Urlaub kann nach frühestens zwei Monaten für höchstens 36 Stunden gewährt werden.

§ 29. *Versicherung*

Halbgefängene sind nur während des Aufenthaltes im Gefängnis vom Kanton gegen Unfall versichert.

§ 30. *Tageweiser Vollzug*

¹ Freiheitsstrafen bis zu 4 Wochen können tageweise vollzogen werden (Artikel 79 Absatz 2 StGB).⁴⁾

² Die Strafabschnitte müssen ein Mehrfaches von 24 Stunden betragen, ausgenommen bei einem Strafrest von 1 Tag. Strafen bis zu 7 Tagen müssen innert 6 Wochen, Strafen bis zu 14 Tagen innert 12 Wochen, Strafen bis zu 21 Tagen innert 18 Wochen und Strafen bis zu 28 Tagen innert 24 Wochen verbüsst sein.⁵⁾

³ Werden Freiheitsstrafen in der Form des tageweisen Vollzuges verbüsst, haben die Verurteilten je einen Beitrag von 22.50 Franken pro Vollzugstag zu bezahlen.⁶⁾

¹⁾ § 24 Fassung vom 12. September 1995; GS 93, 637.

³⁾ § 25 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2007.

³⁾ § 26 aufgehoben am 24. April 2007.

⁴⁾ § 30 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2007.

⁵⁾ § 30 Absatz 2 Fassung vom 24. April 2007.

⁶⁾ § 30 Absatz 3 angefügt am 17. Dezember 2002.

331.12

§ 31. Voraussetzung

Der tageweise Vollzug kann gewährt werden, wenn persönliche Gründe ein Entgegenkommen rechtfertigen.

§ 32. ...¹⁾

§ 33.²⁾ Durchführung der gemeinnützigen Arbeit

Zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit kann das Departement private Institutionen beziehen und mit diesen Vereinbarungen abschließen.

§ 33^{bis}.³⁾ Electronic Monitoring

¹⁾ Auf Gesuch hin kann die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug die Verbüßung von Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 12 Monaten und der Halbfreiheit in der Form des Electronic Monitoring bewilligen, wenn keine Gründe gegen diese Vollzugsform sprechen.

²⁾ Das Electronic Monitoring kann nur im Rahmen des Vollzuges von kurzen Freiheitsstrafen mit der Gemeinnützigen Arbeit verbunden werden.

³⁾ Die Mindestdauer für den Vollzug in der Form des Electronic Monitoring beträgt bei kurzen Freiheitsstrafen 20 Tage. Beim letzten Teil von langen Freiheitsstrafen muss sie mehr als einen Monat betragen.

⁴⁾ Der Wechsel von der Halbgefängenschaft oder vom Normalvollzug ins Electronic Monitoring ist bei kurzen Freiheitsstrafen ausgeschlossen.

§ 33^{ter}.⁴⁾ Voraussetzungen

Die Bewilligung zum Vollzug einer Strafe in der Form des Electronic Monitoring setzt voraus, dass

- a) die verurteilte Person ihr Einverständnis zu dieser Form des Strafvollzuges schriftlich erklärt hat;
- b) die verurteilte Person über eine Wohnung verfügt und bereit ist, die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Bewährungshilfe während der Dauer des Vollzuges ohne Voranmeldung in die Wohnung einzulassen;
- c) die Wohnung der verurteilten Person über einen betriebsbereiten Telefonanschluss am Festnetz verfügt;
- d) das schriftliche Einverständnis der mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Person oder Personen vorliegt;
- e) die verurteilte Person körperlich und geistig gesund und in der Lage ist, einer angemessenen Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung nachzugehen;
- f) die verurteilte Person eine geregelte Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung in der Regel im Umfang von 20 Stunden pro Woche nachweist oder mit Unterstützung der Behörden eine solche findet oder ihr eine solche zugewiesen werden kann;

¹⁾ § 32 aufgehoben am 24. April 2007.

²⁾ § 33 Fassung vom 24. April 2007.

³⁾ § 33^{bis} eingefügt am 23. September 2002/10. März 2003.

⁴⁾ § 33^{ter} eingefügt am 23. September 2002/10. März 2003.

- g) die verurteilte Person bereit ist, sich einem im Voraus bestimmten Vollzugsprogramm zu unterziehen, falls die zuständige Behörde dies als notwendig erachtet;
- h) anzunehmen ist, die verurteilte Person werde der Belastung des Vollzuges in der Form des Electronic Monitoring gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;
- i) die verurteilte Person nicht als flucht- oder gemeingefährlich gilt.

§ 33^{quater}.¹⁾ *Vollzug*

¹⁾ Die Bewährungshilfe vollzieht das Electronic Monitoring im Auftrag der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

²⁾ Wird das Electronic Monitoring mit gemeinnütziger Arbeit oder Wohn- und Arbeitsexternat²⁾ verbunden, richtet sich der Vollzug nach den für die gemeinnützige Arbeit oder für die Halbfreiheit geltenden Bestimmungen.

§ 33^{quinquies}.³⁾ *Bedingte Entlassung*

Sind zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch drei Monate, vollzogen, so kann das Departement⁴⁾ die verurteilte Person bedingt entlassen. Das Verfahren richtet sich nach § 1 dieser Verordnung.

§ 33^{sexies}.⁵⁾ *Unterbrechung*

Der Vollzug des Electronic Monitoring darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Als wichtige Gründe gelten ausserordentliche persönliche oder familiäre oder durch Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung bedingte Umstände.

§ 33^{septies}.⁶⁾ *Versicherung*

Die verurteilte Person hat selbst für einen genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 33^{octies}.⁷⁾ *Kosten*

¹⁾ Die Kosten der Umrüstung des örtlichen Telefonanschlusses für den Vollzug des Electronic Monitorings trägt die verurteilte Person.

²⁾ Erzielt die verurteilte Person während der Strafverbüßung ein Einkommen, hat sie pro Vollzugstag einen Kostenbeitrag von 22.50 Franken zu leisten.

¹⁾ § 33^{quater} eingefügt am 23. September 2002/10. März 2003.

²⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

³⁾ § 33^{quinquies} eingefügt am 23. September 2002/10. März 2003.

⁴⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

⁵⁾ § 33^{sexies} eingefügt am 23. September 2002/10. März 2003.

⁶⁾ § 33^{septies} eingefügt am 23. September 2002/10. März 2003.

⁷⁾ § 33^{octies} eingefügt am 23. September 2002/10. März 2003.

V. Innerkantonale Übernahme der Kosten

§ 34. *Ordentliche Strafvollzugskosten*

¹ Der Staat trägt die Kosten des Vollzuges der von solothurnischen Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen.

² Für die von andern Kantonen eingewiesenen Personen werden Kostgelder nach den Ansätzen des Konkordates erhoben.

§ 35. *Ausserordentliche Strafvollzugskosten*

¹ Die ausserordentlichen Vollzugskosten im Einzelfall gehen zu Lasten des sozialhilfepflichtigen Gemeinwesens, soweit sie nicht aus persönlichen Mitteln des Eingewiesenen gedeckt werden können. Das Fehlen einer Gutsprache des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens oder persönlicher Mittel des Eingewiesenen darf nicht zur Verweigerung der gebotenen ärztlichen Versorgung ausserhalb der Vollzugsanstalt führen.

² Unter die ausserordentlichen Vollzugskosten fallen namentlich die Auslagen für

- a) die zahnärztliche Behandlung;
- b) die Anfertigung und den Unterhalt von Prothesen;
- c) die Anschaffung von medizinischen Hilfsmitteln aller Art (Brillen, Hörgeräte) und persönlicher Effekten.

§ 36.¹⁾ *Massnahmenvollzugskosten; Verwahrung und lebenslängliche Verwahrung*

Die Kosten der Verwahrung nach Artikel 64 StGB werden vom Staat zu Lasten des Strafvollzugskredites des Departementes übernommen.

§ 37. *Andere Massnahmen*

¹ Die Kosten der stationären therapeutischen Massnahmen (Artikel 59 - 61 StGB) und der ambulanten Behandlung (Artikel 63 StGB) werden, falls sie noch von den von der Massnahme Betroffenen selbst bestritten werden können (Artikel 380 Absatz 2 StGB), unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (Artikel 328 ZGB) wie folgt getragen:²⁾

1. Wenn der Kanton Solothurn nur Urteilkanton ist, vom Staat.
2. Wenn der Kanton Solothurn nur Heimatkanton oder nur Urteils- und Heimatkanton ist, von der Einwohnergemeinde des Heimatortes. Die Kosten werden nach Massgabe des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 2. Juli 1989³⁾ getragen.⁴⁾
3. Wenn der Kanton Solothurn nur Wohnkanton oder nur Urteils- und Wohnkanton ist, von der Einwohnergemeinde. Der Staat leistet Beiträge nach § 54 des Sozialhilfegesetzes.

¹⁾ § 36 Fassung vom 24. April 2007.

²⁾ § 37 Absatz 1 Einleitungssatz Fassung vom 24. April 2007.

³⁾ BGS 835.221.

⁴⁾ § 37 Ziffer 2 Fassung vom 23. Oktober 1995.

4. Wenn der Kanton Solothurn nur Heimat- und Wohnkanton oder Urteils-, Heimat- und Wohnkanton ist, von der Einwohnergemeinde nach § 35 des Sozialhilfegesetzes, Die Kosten werden nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes getragen.¹⁾

^{1bis} Für die Kosten der Schutzmassnahmen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz JStG) vom 20. Juni 2003²⁾, welche der Kanton nach Artikel 43 Absatz 1 Jugendstrafgesetz im interkantonalen Verhältnis zu tragen hat, ist die Wohngemeinde nach § 38 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenpflichtig.³⁾

² Den Zuschlag auf den Kostgeldern für den Baufonds trägt der Kanton.⁴⁾

§ 38. Örtliche Zuständigkeit

¹ Als Wohngemeinde ist die Einwohnergemeinde kostenpflichtig, in welcher die von der Massnahme betroffene Person zur Zeit der Rechtskraft des Urteils oder, wenn sie in Haft genommen worden ist, im Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls ihren sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz hatte.

² Die Kosten jugendstrafrechtlicher Massnahmen hat diejenige Wohngemeinde zu tragen, in welcher das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche bei der Eröffnung der Strafuntersuchung seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.⁵⁾

§ 39. Verfahren

¹ Die zuständigen Departemente beziehungsweise die Jugendanwaltschaft führen die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Amtsstellen und den Anstalten. Bei Massnahmen nach § 35 stellen sie fest, ob die betroffene Person, ihre Eltern oder andere Verwandte zur Bezahlung der Kosten verpflichtet werden können und welche Gemeinwesen allenfalls zahlungspflichtig sind.

² Die Zahlungen für Massnahmen nach § 35 erfolgen zulasten des Massnahmenvollzugskredites des kantonalen Sozialamtes⁶⁾.

§ 40. Vollzug der aufgeschobenen Strafe

Muss im Anschluss an eine Massnahme die aufgeschobene Strafe ganz oder teilweise vollzogen werden, trägt der Staat die Kosten zulasten des Strafvollzugskredites des Departementes⁷⁾, soweit der Kanton Solothurn kostenpflichtig ist.

¹⁾ § 37 Ziffer 4 Fassung vom 23. Oktober 1995.

²⁾ SR 311.1.

³⁾ § 37 Absatz 1^{bis} eingefügt am 24. April 2007.

⁴⁾ § 37 Absatz 2 eingefügt am 15. Januar 2002.

⁵⁾ § 38 Absatz 2 Fassung vom 27. Juni 2005.

⁶⁾ Heute Abteilung "Soziale Dienste und Vormundschaft" des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit des Departementes des Innern.

⁷⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

§ 41.¹⁾ *Ausländische Verurteilte*

Die Kosten der Massnahmen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen werden, wenn der Kanton Solothurn Urteilkanton ist, vom Staat getragen, und zwar zulasten des Strafvollzugskredites des Departementes, wenn es sich um Verwahrungen nach Artikel 64 StGB handelt, zulasten des Massnahmenvollzugskredites des Sozialamtes, wenn es sich um Massnahmen nach § 35 handelt. Die internationalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

VI. Vollzug der Untersuchungshaft

§ 42. *Vollzugsort*

Die Untersuchungshaft wird in der Regel in den Untersuchungsgefängnissen Solothurn und Olten, ausnahmsweise in den Bezirksgefängnissen in Balsthal, Dornach und Breitenbach vollzogen.

§ 43. *Geltende Bestimmungen*

¹ Für Untersuchungsgefangene gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970. Ergänzend gelten unter Vorbehalt abweichender Anordnungen der für die Haft zuständigen Amtsperson die Bestimmungen dieses Abschnitts.

² Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den Vollzug der Untersuchungshaft in Krankenanstalten.

§ 44. *Aufgabe der Polizei*

Überwachung und Leibbesichtigung richten sich nach dem Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991²⁾.

§ 45. *Einlieferung*

¹ Neben dem Haftgrund hat die Polizei dem Gefängnispersonal auch die Tat anzugeben, deren die eingelieferte Person nach den Feststellungen des Richters oder der Richterin verdächtig wird.

² Nach Möglichkeit vermittelt die Polizei auch Hinweise über Flucht- oder Gemeingefährlichkeit, Krankheiten und Medikamentenabgabe.

§ 46. *Untersuchungshandlungen*

Die Untersuchungsgefangenen sind jederzeit zur Verfügung der Untersuchungsbehörden zu halten.

§ 47. *Vollzugsgrundsatz*

Die Untersuchungsgefangenen dürfen in ihrer Freiheit nur soweit beschränkt werden, als dies Haftzweck und Gefängnisordnung erfordern.

¹⁾ § 41 Fassung vom 24. April 2007.

²⁾ BGS 511.12.

§ 48. Einzelhaft

¹ Untersuchungsgefangene halten sich grundsätzlich in einer Einzelzelle auf.

² Der Aufenthalt in einer Doppelzelle ist von der für die Haft zuständigen Amtsperson zu bewilligen. In dringenden Fällen genügt die sofortige Benachrichtigung dieser Amtsperson.

§ 49. Mitnahme persönlicher Effekten

¹ Über die Mitnahme persönlicher Effekten entscheidet das Gefängnispersonal im Rahmen von § 45.

² Das Gefängnispersonal erfüllt die schriftlichen Wünsche der Untersuchungsgefangenen durch einen wöchentlichen Einkauf oder durch Abgabe der von ihm zur Verfügung gehaltenen Gegenstände.

§ 50. Verpflegung

¹ Die Untersuchungsgefangenen sind zur Annahme der Anstaltskost verpflichtet, unter Berücksichtigung von Glaubensgründen.

² Auf Selbstverköstigung besteht kein Anspruch.

³ Diätkost wird auf ärztliche Anordnung hin abgegeben.

§ 51. Gaben Dritter

¹ Gaben Dritter und von Besuchern mitgebrachte Geschenke sind vom Gefängnispersonal sorgfältig zu kontrollieren.

² Die Übergabe alkoholischer Getränke ist verboten.

§ 52. Lesestoff

¹ Im Gefängnis stehen Bücher und Zeitungen zur Verfügung.

² Die Untersuchungsgefangenen können in angemessenem Umfang weitere Zeitungen und Zeitschriften abonnieren. Die Zusendung hat durch den Verlag oder eine Zeitungsagentur zu erfolgen.

§ 53. Radio- und Fernsehgeräte

Die Mitnahme und der Gebrauch eigener Radios, Plattenspieler und eigener Fernsehgeräte ist nicht gestattet.

§ 54. Telefonverkehr

¹ Die Benützung des Telefons ist nur in dringenden Fällen und nur mit Bewilligung des Richters oder der Richterin gestattet.

² Jedes Telefongespräch ist zu überwachen.

331.12

§ 55. *Besuche*

¹ Besuche sind nur mit Bewilligung des Richters oder der Richterin und grundsätzlich nur zu den für das jeweilige Gefängnis geltenden Besuchszeiten gestattet.

² Vor der Bewilligung von Besuchen ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten hat der Richter oder die Richterin mit dem Gefängnispersonal Rücksprache zu nehmen.

³ Die Besuchsdauer ist in der Bewilligung zu beschränken.

⁴ Besucher und Besucherinnen haben sich über ihre Identität auszuweisen.

§ 56. *Aufenthalt „im Freien“*

Wünschen Untersuchungsgefangene einen Aufenthalt im Freien, kann ihnen die freie Bewegung im Innenhof gestattet werden.

§ 57. *Arbeit*

¹ Die Untersuchungsgefangenen können sich selbst beschäftigen, soweit der Haftzweck und die Gefängnisordnung dies erlauben. Die Arbeit ist in der Zelle zu verrichten.

² Sofern nicht nach § 49 Absatz 1 StPO die Einweisung in eine Strafanstalt möglich ist, kann den Untersuchungsgefangenen auf ausdrücklichen Wunsch hin Arbeit zugewiesen werden. Hierfür haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

³ Bei Übertritt in den Straf- und Massnahmenvollzug wird das Guthaben dem persönlichen Konto in der Anstalt gutgeschrieben.

§ 58. *Betreuung*

¹ Die Vollzugsbehörden sorgen für eine angemessene medizinische, seel-sorgerische und soziale Betreuung.

² Über die Einweisung in ein Krankenhaus entscheidet der Richter oder die Richterin nach Rücksprache mit einer Medizinalperson. In dringenden Fällen genügt die sofortige nachträgliche Benachrichtigung.

VII. Kommissionen¹⁾

§ 59.²⁾ *Wahl und Zusammensetzung der Fachkommission "Straf- und Massnahmenvollzug"*

¹ Der Regierungsrat wählt 7 bis 9 Personen als Mitglieder der beratenden Fachkommission "Straf- und Massnahmenvollzug".

² Der Fachkommission hat mindestens eine Person mit richterlicher Funktion anzugehören.

³ Das Departement des Innern erlässt das Pflichtenheft.

§§ 60. - 62. ...³⁾

¹⁾ Titel VII. Fassung vom 31. August 2010.

²⁾ § 59 Fassung vom 31. August 2010.

³⁾ §§ 60 - 62 aufgehoben am 31. August 2010.

§ 62^{bis1}) *Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit*

¹ Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung des Konkordates wählt der Regierungsrat die Mitglieder der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit.

² Aufgaben, Organisation und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit den entsprechenden Beschlüssen des Konkordates.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 63. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Regierungsrates aufgehoben.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Bildung einer Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug vom 8. September 1981²⁾;
- b) die Verordnung über die Zuständigkeiten beim Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen (Zuständigkeitsverordnung) vom 17. Juli 1973³⁾;
- c) die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. Januar 1976⁴⁾;
- d) die Verordnung über die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse vom 19. November 1976⁵⁾;
- e) die Verordnung über die innerkantonale Tragung der Kosten des Vollzugs strafrechtlicher Massnahmen vom 14. Oktober 1958⁶⁾;
- f) die Hausordnung für die Strafanstalt Oberschöngrün vom 21. Januar 1976⁷⁾.

¹) § 62^{bis} eingefügt am 24. April 2007.

²) GS 88, 768 (BGS 331.19).

³) GS 86, 197 (BGS 331.21).

⁴) GS 87, 17 (BGS 331.221).

⁵) GS 87, 132 (BGS 331.222).

⁶) GS 81, 95 (BGS 331.51).

⁷) GS 87, 21 (BGS 333.181.1).

331.12

§ 64. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.¹⁾

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Publiziert im Amtsblatt vom 6. Februar 1992.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 12. September 1995 am 1. Januar 1996;
- 23. Oktober 1995 am 1. Januar 1996;
- 9. Januar 1996 am 1. Januar 1996;
- 15. Januar 2002 am 1. Januar 2002;
- 28. Oktober 2002 am 1. Januar 2003;
- 17. Dezember 2002 am 1. März 2003;
- 23. September 2002/10. März 2003 am 1. Juni 2003;
- 27. Juni 2005 am 1. August 2005;
- 24. April 2007 am 1. Januar 2007;
- 31. August 2010 am 1. Januar 2011.